jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/7/14 1Ob505/94, 3Ob7/99x, 3Ob176/08s, 3Ob148/10a, 3Ob207/14h, 3Ob23/17d, 3Ob193/18f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1994

Norm

EO §353 Abs1 IA
EO §353 Abs1 IIA

Rechtssatz

Ein betreibender Gläubiger ist erst dann zum Ansuchen um Erteilung der erforderlichen baubehördlichen Abbruchbewilligung berechtigt, sobald ihm mit der Exekutionsbewilligung die Ermächtigung erteilt wurde, das Bauwerk auf Kosten des Verpflichteten entfernen zu lassen; die Ermächtigung nach § 353 Abs 1 EO verschafft dem betreibenden Gläubiger somit auch das Recht, die sonst dem Verpflichteten obliegenden Ansuchen um Erteilung der erforderlichen behördlichen Bewilligungen - hier nach § 25 lit c Tiroler BauO - nunmehr selbst zu stellen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 505/94
  Entscheidungstext OGH 14.07.1994 1 Ob 505/94
  Veröff: SZ 67/126
- 3 Ob 7/99x
  Entscheidungstext OGH 26.05.1999 3 Ob 7/99x
  nur: Die Ermächtigung nach § 353 Abs 1 EO verschafft dem betreibenden Gläubiger somit auch das Recht, die sonst dem Verpflichteten obliegenden Ansuchen um Erteilung der erforderlichen behördlichen Bewilligungen nunmehr selbst zu stellen. (T1)
- 3 Ob 176/08s
  Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 176/08s
  Auch; Beisatz: Voraussetzung für eine Ermächtigung nach § 353 Abs 1 EO ist ein entsprechender Exekutionstitel. (T2)
- 3 Ob 148/10a
  Entscheidungstext OGH 19.01.2011 3 Ob 148/10a
  Auch; nur T1
- 3 Ob 207/14h
  Entscheidungstext OGH 27.01.2015 3 Ob 207/14h
  Auch
- 3 Ob 23/17d
  Entscheidungstext OGH 29.03.2017 3 Ob 23/17d
  nur T1
- 3 Ob 193/18f
  Entscheidungstext OGH 21.11.2018 3 Ob 193/18f
  Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016620

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at